

BUNDESGERICHTSHOF

2471 032

IX ZB 736/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Henny B [REDACTED] geb. F [REDACTED],
[REDACTED] 5th Street, L [REDACTED], Staat N - J [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]/2. -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen,
Zern, Dr. Weesner und Henkel

in der Sitzung vom 24. Februar 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 10. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main
vom 25. April 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagen-
frei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 BGB) liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter hat das Ende des Zeitraums, für
den die Klägerin Entschädigung für Berufsschaden zu bean-
spruchen hat, auf den 31. März 1956 festgestellt, weil sie
nach seiner Überzeugung in den früher ausgeübten Beruf als
Hortleiterin spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres
als endgültig und vollständig arbeitsunfähig zu betrachten
gewesen sei und mit an Sicherheit grenzender Wahrrscheinlich-
keit auch ohne die Verfolgung in diesem Beruf nicht über das
65. Lebensjahr hinaus gearbeitet hätte (§§ 79, 9 Abs. 3, 209
Abs. 1 BGB, § 287 ZPO).

Die Beschwerde steht darin eine Abweichung von dem in dieser Sache ergangenen Urteil des Bundsgerichtshofs vom 24. November 1967 - IV ZR 149/66 - BGH 1968, 182 Nr. 20. Sie rügt die Verletzung des § 565 Abs. 2 ZPO; Dem Berufungsgericht habe der Bundsgerichtshof mit Bindungswirkung die Prüfung aufgegeben, ob die Klägerin ohne die Verfolgung die Ausübung ihrer früheren Berufstätigkeit aus eigenem Antrieb aufgegeben haben würde.

Das angefochtene Urteil hält sich an die rechtliche Beurteilung, die der Aufnahme zugrunde liegt. Der Bundsgerichtshof hat ausgeführt, daß die Feststellung, die Klägerin hätte in dem Beruf aus dem sie verdrängt worden sei, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ohne die Verfolgung nicht über das 65. Lebensjahr hinaus gearbeitet, aus Rechtsgründen nicht unzulässig sei und die Grundlage für die Beendigung des Entschuldigungszeitraums nicht nach § 79 BEG, sondern unmittelbar nach § 9 Abs. 5 BEG bilden würde. Das Oberlandesgericht hat sich in tatrichterlicher Würdigung der Umstände des Einzelfalles ohne Rechtsverstoß die Überzeugung davon verschafft, daß die Klägerin in dem besonders anstrengenden Beruf der Hortleiterin spätestens mit der Vollendung des 65. Lebensjahres endgültig und vollständig arbeitsunfähig gewesen sei und auch ohne die Verfolgung diesen Beruf nach Vollendung des 65. Lebensjahres aufgeben hätte. Diese tatsächlichen Feststellungen rechtfertigen es, in Anwendung sowohl des § 79 BEG als auch unmittelbar des § 9 Abs. 5 BEG dem 31. März 1956 als das Ende des Entschuldigungszeitraums zu bestimmen.

Die Beschwerde ist deshalb unbegründet und wird mit
der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BRG, § 97 ZPO
zurückgewiesen.

Orat

Herrn